

LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN 2026

Hans Pregler GmbH & Co. KG

Unternehmen	Hans Pregler GmbH & Co. KG
Anschrift	Kreuzäcker 6, 94469 Deggendorf, Deutschland
Geltung	Lieferungen, Projekte, Konstruktion, Montage, Inbetriebnahme, Service, Instandsetzung und Software

Hinweis für Verbraucherverträge: Bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen werden dem Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen sowie – soweit ein Widerrufsrecht besteht – eine Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung gesondert zur Verfügung gestellt.

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1** Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Hans Pregler GmbH & Co. KG (nachfolgend „Pregler“, „wir“ oder „uns“). Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungs-, Projektierungs-, Konstruktions-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Service-, Instandsetzungs- und Softwareverträge.
- 1.2** „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die den Vertrag überwiegend zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer und Verbraucher werden nachfolgend gemeinsam als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.3** Soweit eine Bestimmung ausdrücklich nur für Unternehmer oder nur für Verbraucher gilt, findet sie auf die jeweils andere Kundengruppe keine Anwendung. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften unberührt.
- 1.4** Gegenüber Unternehmern gelten diese Bedingungen auch für künftige Geschäfte, sofern sie bei Begründung der Geschäftsbeziehung wirksam einbezogen wurden. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis fremder Bedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.5** Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für die Einhaltung der Text- oder Schriftform gilt im Zweifel § 127 BGB; die Wirksamkeit formloser Individualvereinbarungen bleibt unberührt.

2. Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

- 2.1** Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung, durch eine von beiden Parteien

unterzeichnete Vereinbarung oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Automatisierte Eingangsbestätigungen stellen grundsätzlich noch keine Annahme dar.

- 2.2** Unsere Angebote, Leistungsbeschreibungen und zugehörigen Kalkulationen sind als einheitliche Grundlage der angebotenen Leistung zu verstehen. Änderungen hinsichtlich Art, Menge, Ausführung, Schnittstellen, Leistungsumfang oder Liefer- beziehungsweise Leistungsort bedürfen unserer Zustimmung. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreis oder verbindlicher Kostenrahmen bezeichnet sind. Erweist sich bei einem Werkvertrag eine wesentliche Überschreitung eines unverbindlichen Kostenvoranschlags als erforderlich, informieren wir den Kunden unverzüglich. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere nach § 650 BGB, bleiben unberührt. Fracht-, Verpackungs-, Reise-, Übernachtungs-, Auslösungs- und sonstige Nebenkosten sind nur dann in einem Festpreis enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.3** Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Simulationen, Leistungsdaten und sonstige Produktangaben bestimmen die geschuldete Beschaffenheit nur, soweit sie ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften für die Bestimmung der geschuldeten Beschaffenheit maßgeblich sind. Handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen bleiben gegenüber Unternehmern im Rahmen von Ziffer 3.2 zulässig. Öffentliche Äußerungen, insbesondere in Werbung oder Produktkennzeichnungen, werden im Umfang der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Eine Garantie oder Beschaffenheitsgarantie wird hierdurch nicht begründet.
- 2.4** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Software, Dokumentationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte. Sie dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt und ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, soweit keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.
- 2.5** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts-, Kündigungs- oder Minderungserklärungen, sollen zur eindeutigen Dokumentation mindestens in Textform, beispielsweise per E-Mail oder Brief, erfolgen. Die Einhaltung der Textform ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, soweit nicht im Einzelfall wirksam eine bestimmte Form vereinbart oder diese gesetzlich vorgeschrieben ist. Gesetzliche Formvorschriften und der Vorrang individueller Vereinbarungen bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang, technische Änderungen und Mitwirkung

- 3.1** Art und Umfang unserer Leistung ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen Individualvereinbarungen, unserer Auftragsbestätigung und den darin wirksam einbezogenen Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen und technischen Spezifikationen. Bei unauflösbaren Widersprüchen gelten zunächst die Individualvereinbarungen und anschließend die Auftragsbestätigung. Im Übrigen hat die speziellere Regelung Vorrang vor der allgemeineren Regelung. Erkennbare Widersprüche oder Unklarheiten sind uns vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2** Gegenüber Unternehmern dürfen wir technische Änderungen und handelsübliche Abweichungen vornehmen, soweit sie aufgrund technischen Fortschritts, geänderter Normen oder der Verfügbarkeit gleichwertiger Komponenten erforderlich oder zweckmäßig sind, die vereinbarte Funktion und Sicherheit nicht beeinträchtigen und dem Unternehmer zumutbar sind. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften; vereinbarte Produktmerkmale werden nicht einseitig geändert.

- 3.3** Garantien, Beschaffenheitsgarantien und die Übernahme eines Beschaffungsrisikos werden nur übernommen, wenn sich aus unserer Erklärung eindeutig ergibt, dass wir verschuldensunabhängig für eine bestimmte Beschaffenheit, Haltbarkeit oder Beschaffung eintreten wollen. Die Bezeichnung einer Erklärung als „Garantie“ ist hierfür nicht zwingend erforderlich; maßgeblich ist ihr objektiver Inhalt. Produktbeschreibungen, technische Angaben und werbliche Aussagen begründen für sich genommen keine Garantie. Gesetzliche Rechte, insbesondere wegen vereinbarter oder objektiv geschuldeter Beschaffenheitsmerkmale, bleiben unberührt.
- 3.4** Der Kunde stellt rechtzeitig alle für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Freigaben, Genehmigungen, Beistellungen und Zugänge bereit. Er ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Vorgaben und Beistellungen vollständig, richtig, rechtzeitig verfügbar und für den vereinbarten Zweck geeignet sind. Der Kunde informiert uns über besondere Betriebs-, Sicherheits-, Umwelt- und Standortanforderungen.
- Vom Kunden beigestellte Materialien, Komponenten, Daten, Programme, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände („Beistellungen“) müssen sich in einem für die Ausführung der Leistung geeigneten Zustand befinden. Wir prüfen Beistellungen nur auf bei ordnungsgemäßer Bearbeitung erkennbare Mängel und Unstimmigkeiten, sofern keine weitergehende Prüfung ausdrücklich vereinbart ist. Erkennbare Bedenken teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.
- Verzögerungen, Störungen, Mehraufwendungen oder Mängel, die ursächlich auf unrichtigen, unvollständigen, verspäteten oder ungeeigneten Vorgaben oder Beistellungen beruhen, gehen zu Lasten des Kunden, soweit der Kunde diese Umstände zu vertreten hat. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der hierdurch verursachten Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Der erforderliche und nachgewiesene Mehraufwand wird nach Vereinbarung, andernfalls nach unseren zum Zeitpunkt seiner Entstehung geltenden Verrechnungssätzen berechnet.
- Für Verlust oder Beschädigung von Beistellungen haften wir nach Maßgabe von Ziffer 12. Gesetzliche Mitwirkungs-, Entschädigungs- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben unberührt.
- 3.5** Bei Arbeiten vor Ort stellt der Kunde, soweit vereinbart oder nach Art und Umständen der Leistung erforderlich, auf seine Kosten einen sicheren, ausreichend vorbereiteten und zugänglichen Arbeitsplatz sowie die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen bereit. Hierzu gehören insbesondere Energie, Wasser, Beleuchtung, Brenn- und Schmierstoffe, geeignete Hebezeuge, Gerüste, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel sowie geeignete Arbeits-, Aufenthalts-, Sanitär-, Schutz- und Lagerräume.
- Soweit vereinbart, stellt der Kunde außerdem rechtzeitig geeignetes Hilfspersonal, Materialien und Werkzeuge für solche Nebenarbeiten bereit, die nicht zu unserem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehören. Unser Personal bleibt hinsichtlich der Durchführung unserer vertraglichen Leistungen ausschließlich unseren Weisungen unterstellt.
- Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zum Schutz unseres Personals, unserer Werkzeuge, unserer Liefergegenstände und unseres sonstigen Eigentums. Er stellt uns rechtzeitig alle erforderlichen Informationen über verdeckte Leitungen, insbesondere Strom-, Gas-, Wasser-, Daten- und sonstige Versorgungsleitungen, über die Statik, bestehende Kontaminationen und betriebliche Gefahren zur Verfügung. Der Kunde koordiniert unsere Arbeiten mit seinen betrieblichen Abläufen und benennt einen entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
- Soweit bei Montagen, Demontagen, Reparaturen oder Servicearbeiten Altmaterial, ausgebaute Teile, Verpackungen, Betriebsstoffe oder sonstige Abfälle anfallen, verbleiben diese beim Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist und keine zwingenden gesetzlichen Rücknahme-, Entsorgungs- oder sonstigen Pflichten entgegenstehen. Der Kunde stellt die fach- und

umweltgerechte Entsorgung auf eigene Kosten sicher, soweit er nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür verantwortlich ist.

Werden wir auf Wunsch des Kunden mit der Entsorgung beauftragt, dürfen wir die erforderlichen Transport-, Prüf-, Dokumentations- und Entsorgungskosten nach den vereinbarten Verrechnungssätzen, andernfalls in Höhe der tatsächlich angefallenen angemessenen Kosten, berechnen. Zwingende gesetzliche Rücknahme- und Entsorgungspflichten bleiben unberührt.

- 3.6** Wir dürfen qualifizierte Unterauftragnehmer einsetzen. Unsere Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung bleibt unberührt.

4. Preise und Preisänderungen

- 4.1** Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise in Euro ab unserem Betrieb zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie, soweit nicht ausdrücklich enthalten, zuzüglich Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Montage, Inbetriebnahme, Reise- und Nebenkosten. Gegenüber Verbrauchern werden Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger zwingend anzugebender Preisbestandteile ausgewiesen; zusätzliche Fracht-, Liefer- oder sonstige Kosten werden nur berechnet, wenn sie vor Vertragsschluss mitgeteilt und vereinbart wurden.

- 4.2** Gegenüber Unternehmern dürfen wir bei einer vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit von mehr als vier Monaten den Preis anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss Kostenfaktoren ändern, die wir nicht zu vertreten haben und die für die Kalkulation der vereinbarten Leistung maßgeblich sind. Hierzu zählen insbesondere Preise für Material und Vorprodukte, Energie- und Transportkosten, Zölle sowie gesetzliche, tarifliche oder tatsächlich nachweisbare Änderungen der Personalkosten.

Die Preisanpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem die konkrete Kostenänderung den Gesamtpreis der noch nicht erbrachten Leistung beeinflusst. Kostensenkungen werden in gleicher Weise berücksichtigt wie Kostensteigerungen. Auf Verlangen erläutern wir dem Unternehmer die maßgeblichen Kostenfaktoren und deren Auswirkungen.

Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Nettopreises des noch nicht erfüllten Leistungsteils, darf der Unternehmer diesen Teil des Vertrags innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung kündigen oder – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – von ihm zurücktreten. Die Regelung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

- 4.3** Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Projektierungs-, Konstruktions-, Montage-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Service- und Instandsetzungsleistungen nach dem erforderlichen Zeit- und Materialaufwand zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Verrechnungssätzen abgerechnet. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, gilt die übliche Vergütung.

Erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Laufzeiten sowie notwendige Reise-, Übernachtungs-, Transport- und Auslöungskosten sind vergütungspflichtig, soweit sie vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst, für dessen Durchführung erforderlich oder durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand verursacht worden sind. Gegenüber Verbrauchern werden zusätzliche Kosten nur berechnet, wenn sie vor Vertragsschluss mitgeteilt und vereinbart wurden.

- 4.4** Vertragsgemäß erbrachte und wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen dürfen gesondert abgerechnet werden. Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften. Bei Werkleistungen dürfen Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von uns erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen nach Maßgabe von § 632a BGB verlangt werden. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Zahlung, Verzug und Sicherheiten

- 5.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig. Rechnungen dürfen elektronisch übermittelt werden. Gegenüber Verbrauchern gelten ergänzend die gesetzlichen Voraussetzungen des Zahlungsverzugs.
- 5.2** Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Folgen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5.3** Gegenüber Unternehmern dürfen wir bei einer nach Vertragsschluss erkennbaren wesentlichen Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs noch ausstehende Leistungen von Vorauszahlung oder angemessener Sicherheit abhängig machen. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist dürfen wir vom nicht erfüllten Vertragsteil zurücktreten; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 5.4** Gegenüber Unternehmern ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur zulässig, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Diese Beschränkung gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis. Zurückbehaltungsrechte dürfen Unternehmer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.
- Gegenüber Verbrauchern gelten für Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben in jedem Fall unberührt.
- 5.5** Gegenüber Unternehmern steht uns zur Sicherung unserer fälligen Forderungen aus Werk-, Montage-, Instandsetzungs- und Serviceverträgen an den aufgrund des jeweiligen Vertrags in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Unternehmers ein vertragliches Pfandrecht zu. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf fällige, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- Die Ausübung und Verwertung des Pfandrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vor einer Verwertung werden wir dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Zahlung setzen und die beabsichtigte Verwertung ankündigen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist.
- Gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Pfand- und Sicherungsrechte.

6. Liefer- und Leistungszeit; höhere Gewalt

- 6.1** Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie beginnen nicht vor Klärung der technischen und kaufmännischen Voraussetzungen sowie Erfüllung fälliger Mitwirkungspflichten und vereinbarter Vorauszahlungen. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verlängern Fristen angemessen.
- 6.2** Teilleistungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden selbständig nutzbar und zumutbar sind und der verbleibende Leistungsumfang sichergestellt ist. Gegenüber Verbrauchern entstehen dadurch keine zusätzlichen Versandkosten, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- 6.3** Wir haften nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die auf bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und von uns trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht beherrschbaren Ereignissen beruhen. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terror, Unruhen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Maßnahmen bei uns oder unseren Lieferanten, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Ausfälle kritischer Energie-, IT-, Kommunikations- oder Transportinfrastruktur, schwerwiegende Cyberangriffe oder vergleichbare Ereignisse.
- Dies gilt für Störungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern nur, soweit auch diese an der Leistungserbringung durch ein entsprechendes Ereignis gehindert sind, wir den Lieferanten oder

Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt haben und eine anderweitige Beschaffung oder Leistungserbringung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

Die betroffenen Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir informieren den Kunden unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Behinderung und treffen die zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung ihrer Auswirkungen.

- 6.4** Dauert ein Leistungshindernis länger als drei Monate oder ist die Leistung dauerhaft unmöglich, darf jede Partei den betroffenen, noch nicht erfüllten Vertragsteil nach angemessener Ankündigung beenden, soweit ihr das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Bereits empfangene Gegenleistungen für nicht erbrachte Leistungen werden unverzüglich erstattet. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 6.5** Ein Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur gegenüber Unternehmern und nur, wenn wir rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, von unserem Lieferanten ohne unser Verschulden nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden und die Beschaffung auch anderweitig nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Wir informieren den Unternehmer unverzüglich; bei endgültiger Nichtverfügbarkeit dürfen beide Parteien vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.
- 6.6** Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, richten sich die Rechte des Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach Ziffer 12. Gegenüber Unternehmern ist unsere Haftung für Schäden aus einem einfach fahrlässig verursachten Liefer- oder Leistungsverzug je vollendeter Woche des Verzugs auf 0,5 % des Netto-Preises des verspäteten Leistungsteils, insgesamt jedoch auf höchstens 5 % dieses Netto-Preises begrenzt. Maßgeblich ist der Netto-Preis desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der aufgrund des Verzugs nicht rechtzeitig vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Kunde hat den Eintritt und die Höhe des geltend gemachten Schadens nach den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen.
- Die Haftungsobergrenze von insgesamt 5 % gilt abschließend für sämtliche aus demselben Verzugsereignis resultierenden, einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden. Der Nachweis eines höheren Schadens führt nicht zu einer Erhöhung der Haftungsobergrenze.
- Die Begrenzung gilt nicht in den Fällen der Ziffer 12.1, insbesondere nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit sonst zwingend gesetzlich gehaftet wird. Gesetzliche Rechte auf Rücktritt oder Kündigung bleiben unberührt. Vertragsstrafen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung und werden auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Verzugs angerechnet.

7. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

7.1

Gegenüber Unternehmern erfolgt die Lieferung von Waren, soweit nichts anderes vereinbart ist und die Leistung keiner Abnahme unterliegt, ab unserem Werk in Deggendorf. Vereinbarte Incoterms sind unter Angabe des benannten Ortes nach der ausdrücklich vereinbarten Fassung, mangels anderer Angabe nach den „Incoterms® 2020“, auszulegen.

Wird die Ware auf Verlangen des Unternehmers versendet, geht die Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Unternehmer über. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Kosten des Unternehmers ab.

Unterliegt unsere Leistung einer Abnahme, richtet sich der Gefahrübergang nach den für den jeweiligen Vertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften und den getroffenen Vereinbarungen.

- 7.2** Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung grundsätzlich erst mit Übergabe der Ware an den Verbraucher oder einen von ihm bestimmten Empfänger über. Beauftragt der Verbraucher selbständig einen nicht von uns zuvor benannten Transporteur, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3** Verzögert sich Übergabe oder Versand aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr nach den gesetzlichen Vorschriften über. Notwendige Lager-, Versicherungs- und Finanzierungskosten können nach vorheriger Mitteilung berechnet werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

8. Abnahme bei Werkleistungen

- 8.1** Soweit unsere Leistung der Abnahme unterliegt, hat der Kunde das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- 8.2** Wir dürfen dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Gegenüber Verbrauchern tritt diese Wirkung nur ein, wenn wir zusammen mit der Aufforderung in Textform ausdrücklich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweisen.
- 8.3** Nimmt der Kunde ein fertiggestelltes Werk nach Ablauf einer angemessenen Prüfungsfrist dauerhaft produktiv in Gebrauch, kann dies als Abnahme gelten, wenn die Nutzung über eine bloße Erprobung, Prüfung, Notfallnutzung oder vorläufige Nutzung hinausgeht und das Verhalten des Kunden aus objektiver Sicht erkennen lässt, dass er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkennt. Voraussetzung ist, dass der Kunde zuvor ausreichend Gelegenheit zur Prüfung hatte. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Abnahmefiktion sowie Rechte wegen vorbehaltener oder bei der Abnahme nicht erkennbarer Mängel bleiben unberührt.
- 8.4** Auf Verlangen einer Partei wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt. Bekannte Mängel und vorbehaltene Rechte sind darin festzuhalten.

9. Untersuchung und Mängelanzeige bei Unternehmern

- 9.1** Ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Erkennbare Mängel sind nach einer nach Art und Umfang der Lieferung zumutbaren Untersuchung unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Mängel, die erst bei Montage, Inbetriebnahme oder einem vereinbarten Test erkennbar sind, sind unverzüglich nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- 9.2** Die Mängelanzeige soll den Mangel nachvollziehbar beschreiben und, soweit zumutbar, geeignete Nachweise enthalten. Der Kunde hält den beanstandeten Gegenstand zur Untersuchung bereit und verhindert vermeidbare Folgeschäden.
- 9.3** Ziffer 9 gilt nicht für Verbraucher.

10. Mängelrechte

10.1 Gemeinsame Regelungen

- 10.1.1** Bei Mängeln stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu. Garantien und zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.1.2** Zur Nacherfüllung ist uns innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Art, Umfang und Voraussetzungen der Nacherfüllung, die Wahl der Nacherfüllungsart und etwaige Verweigerungsrechte richten sich nach den für den jeweiligen Vertrag geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Bei dringender Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Kunde nach unverzüglicher Information die objektiv erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, wenn ein Abwarten auf unsere Nacherfüllung unzumutbar ist. Der Kunde hat die Maßnahmen und die hierfür angefallenen Kosten nachvollziehbar zu dokumentieren. Weitergehende gesetzliche Selbstvornahmrechte bleiben unberührt.

- 10.1.3** Ein Mangel liegt insoweit nicht vor beziehungsweise Mängelansprüche bestehen insoweit nicht, als die Beanstandung ursächlich auf natürlichem Verschleiß, ungeeigneten Betriebsmitteln, nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, Nichtbeachtung von Betriebs-, Sicherheits- oder Wartungsvorgaben oder einer nicht von uns freigegebenen Veränderung beruht. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Maßnahme fachgerecht ausgeführt wurde und für den Mangel nicht ursächlich war. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

- 10.1.4** Erweist sich eine Mängelanzeige als objektiv unbegründet, ersetzen Unternehmer uns die erforderlichen Prüfkosten nur, wenn sie erkannt oder fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein von uns zu vertretender Mangel vorlag. Verbraucher schulden Prüfkosten nur bei ausdrücklicher gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage.

10.2 Sonderregelungen gegenüber Unternehmern

- 10.2.1** Gegenüber Unternehmern verjähren Mängelansprüche bei neuen Sachen und Werkleistungen in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, insbesondere ab Gefahrübergang beziehungsweise Abnahme.

Die Verkürzung gilt nicht:

- a) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist;
- b) bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- c) bei einer ausdrücklich übernommenen Garantie;
- d) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
- e) in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB;
- f) für gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette, soweit deren Verkürzung gesetzlich unzulässig ist; oder
- g) soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt.

Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gelten ergänzend die Haftungsregelungen der Ziffer 12.

- 10.2.2** Bei gebrauchten Sachen sind Mängelrechte gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Ausschluss gilt nicht in den in Ziffer 10.2.1 Buchstaben a) bis g) genannten Fällen.
- 10.2.3** Gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb einer Lieferkette, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben im gesetzlich zwingenden Umfang unberührt. Ein Rückgriff wegen Leistungen, die der Unternehmer seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus gewährt hat, besteht nur bei vorheriger Zustimmung durch uns.

10.2.4 Nacherfüllungsaufwendungen tragen wir im gesetzlichen Umfang. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand nach Lieferung an einen anderen als den vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde, tragen wir nur, soweit die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprach oder wir ihr zugestimmt haben und die Kosten gesetzlich von uns zu tragen sind.

10.3 Sonderregelungen gegenüber Verbrauchern

10.3.1 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Mängelrechte ohne die in Ziffer 10.2 vorgesehenen Verkürzungen oder Ausschlüsse.

10.3.2 Bei Waren mit digitalen Elementen und digitalen Produkten stellen wir die gesetzlich geschuldeten Aktualisierungen einschließlich Sicherheitsaktualisierungen während des gesetzlich oder ausdrücklich vereinbarten Bereitstellungszeitraums bereit. Der Verbraucher wird über verfügbare Aktualisierungen informiert. Unterlässt er deren Installation trotz ordnungsgemäßer Information und Installationsanleitung, gelten die gesetzlichen Folgen.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährleisten wir gegenüber Unternehmern, dass die Lieferung bei vertragsgemäßer Nutzung am vereinbarten Lieferort in Deutschland frei von in Deutschland geltenden Schutzrechten Dritter ist, die der vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Ist bei Vertragsschluss eine Nutzung in einem anderen Staat ausdrücklich vereinbart oder für uns erkennbar vorausgesetzt, erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf die dort geltenden Schutzrechte, soweit uns deren Prüfung nach Art und Umfang des Auftrags zumutbar ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Bei einer von uns zu vertretenden Schutzrechtsverletzung dürfen wir nach unserer Wahl ein Nutzungsrecht beschaffen, die Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder eine gleichwertige, schutzrechtsfreie Leistung bereitstellen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Scheitert die Nacherfüllung, bleiben die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe von Ziffer 12 bestehen.

11.3 Ansprüche bestehen nicht, soweit die Verletzung auf vom Kunden vorgegebenen Konstruktionen, einer nicht vorgesehenen Kombination mit fremden Produkten oder einer nicht vertragsgemäßen Nutzung beruht und wir die Verletzung nicht zu vertreten haben. Der Kunde informiert uns unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht uns, soweit zumutbar, die Rechtsverteidigung zu führen.

12. Haftung

12.1 Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist, aus ausdrücklich übernommenen Garantien und soweit sonst zwingend gesetzlich gehaftet wird.

12.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir außerdem für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

12.3 Gegenüber Unternehmern ist unsere Haftung nach Ziffer 12.2 für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Soweit nicht im Einzelvertrag eine niedrigere, dem vorhersehbaren vertragstypischen Schaden angemessene Haftungsobergrenze vereinbart wird, beträgt die Haftungshöchstgrenze 10 Mio. Euro je Schadensereignis. Mehrere Schäden, die auf derselben Pflichtverletzung oder auf mehreren gleichartigen Pflichtverletzungen mit innerem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein Schadensereignis.

Das Bestehen oder der Umfang eines Versicherungsschutzes ist keine Voraussetzung für unsere Haftung. Eine Jahreshöchstgrenze für mehrere Schadensereignisse besteht nur, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Ziffer 6.6 geht für einfach fahrlässig verursachte Schäden aus Liefer- oder Leistungsverzug als speziellere Regelung vor. Die Fälle der Ziffer 12.1 bleiben unberührt.

- 12.4** Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.
- 12.5** Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten haften wir nach Maßgabe dieser Ziffer nur in Höhe des typischen und erforderlichen Wiederherstellungsaufwands, der auch bei ordnungsgemäßer, dem Risiko angemessener und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Dies gilt nur, soweit die unterlassene oder unzureichende Datensicherung für den Umfang des Schadens ursächlich war. Die Fälle der Ziffer 12.1 bleiben unberührt.
- 12.6** Unentgeltliche technische Auskünfte, Empfehlungen oder Beratungen, die außerhalb unseres vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs erfolgen, begründen keine eigenständige Beratungsverpflichtung, Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Eignung der Auskunft für seinen konkreten Anwendungsfall zu prüfen. Soweit für solche Auskünfte gesetzlich gehaftet wird, richtet sich unsere Haftung ausschließlich nach dieser Ziffer 12.
- 12.7** Gesetzliche Beweislastregeln werden nicht zum Nachteil des Kunden verändert.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Gegenüber Unternehmern

- 13.1.1** Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei laufender Rechnung sichert der Eigentumsvorbehalt den anerkannten Saldo.
- 13.1.2** Der Unternehmer behandelt die Vorbehaltsware pfleglich und versichert sie, soweit nach Art und Wert üblich, auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden. Pfändungen, Beschädigungen oder sonstige Zugriffe Dritter teilt er uns unverzüglich mit.
- 13.1.3** Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

Erwirbt der Unternehmer kraft Gesetzes Alleineigentum an der neuen Sache, überträgt er uns bereits jetzt Miteigentum in dem vorstehend bestimmten Verhältnis; wir nehmen die Übertragung an. Das für uns entstehende Allein- oder Miteigentum verwahrt der Unternehmer unentgeltlich. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

- 13.1.4** Der Unternehmer darf Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die daraus entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Er bleibt zur Einziehung ermächtigt. Wir dürfen die Ermächtigung bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Gefährdung unserer Forderungen widerrufen und die zur Einziehung erforderlichen Angaben verlangen.
- 13.1.5** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 13.1.6** Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, dürfen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zurücktreten und die Herausgabe verlangen. Der Unternehmer gewährt nach vorheriger Abstimmung Zugang zur Vorbehaltsware; ein Recht zur eigenmächtigen Besizentziehung wird nicht begründet.

13.2 Gegenüber Verbrauchern

- 13.2.1** Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.

14. Software, Nutzungsrechte und Fernzugriff

- 14.1** Soweit Software Bestandteil einer Lieferung oder Leistung ist, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches und – vorbehaltlich ausdrücklich zeitlich befristeter Lizenzen – zeitlich unbefristetes Recht, die Software bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit dem Produkt, der Maschine oder der Anlage zu nutzen, für die sie bereitgestellt wurde.

Das Nutzungsrecht umfasst die Nutzung durch den Kunden und die von ihm zur Bedienung, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen und Dienstleister. Der Kunde darf das Nutzungsrecht zusammen mit dem zugehörigen Produkt, der Maschine oder Anlage auf einen Dritten übertragen, sofern er seine eigene Nutzung beendet und sämtliche vorhandenen Programmkopien übergibt oder löscht. Eine isolierte Übertragung der Software ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

Bei zeitlich befristeten, nutzerbezogenen, standortbezogenen oder nach Funktionsumfang beschränkten Lizenzen ergeben sich Umfang und Laufzeit aus dem jeweiligen Vertrag.

- 14.2** Sämtliche Rechte an Standardsoftware, vorbestehenden Modulen, Bibliotheken, Entwicklungswerkzeugen, Schnittstellen, Vorlagen, Algorithmen und allgemeinem Entwicklungswissen verbleiben bei uns oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Dies gilt auch, wenn solche Bestandteile im Rahmen einer kundenspezifischen Entwicklung verwendet, angepasst oder weiterentwickelt werden.

Eine ausschließliche Rechtseinräumung an kundenspezifisch entwickelten Bestandteilen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Umfang, Gebiet, Dauer, Bearbeitungsrecht, Nutzerzahl, Übertragbarkeit, Rechte für verbundene Unternehmen, Quellcodeüberlassung und Dokumentation richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, erhält der Kunde an kundenspezifischen Bestandteilen ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, der zur Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks erforderlich ist.

- 14.3** Der Kunde darf notwendige Sicherungskopien erstellen. Zwingende gesetzliche Rechte zur bestimmungsgemäßen Nutzung, Fehlerberichtigung, Beobachtung, Untersuchung, zum Testen und zur Herstellung von Interoperabilität bleiben unberührt. Im Übrigen sind Bearbeitung, Dekompilierung, Vervielfältigung und Weitergabe nur im vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Umfang gestattet.
- 14.4** Open-Source-Software und Software Dritter unterliegen ergänzend den jeweils mitgeteilten Lizenzbedingungen. Soweit diese Bedingungen zwingend vorgehen, gelten sie vorrangig.

- 14.5** Fernzugriffe zu Wartungs-, Diagnose- oder Supportzwecken erfolgen nur auf vertraglicher Grundlage, für den vereinbarten Zweck und unter angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Der Kunde stellt sichere Zugänge bereit, verwaltet und beschränkt die erforderlichen Berechtigungen und informiert uns vor dem Zugriff über besondere Sicherheits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzanforderungen.

Soweit technisch und wirtschaftlich zumutbar, werden Fernzugriffe zeitlich begrenzt, authentifiziert und protokolliert. Dauerhafte Zugänge werden nur eingerichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Einzelheiten zu Freigaben, Zeitfenstern, Protokollierung, Ansprechpartnern, Datenschutz, Reaktionszeiten und IT-Sicherheit werden erforderlichenfalls in einer gesonderten Fernwartungsvereinbarung geregelt.

- 14.6** Gegenüber Unternehmern gilt für laufende Service-, Wartungs-, Monitoring-, Cloud- und sonstige Pflegeverträge, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Beginn der laufenden Leistung, mangels einer entsprechenden Vereinbarung mit der erstmaligen Bereitstellung der laufenden Leistung. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Gegenüber Verbrauchern beträgt die anfängliche Vertragslaufzeit höchstens zwölf Monate. Sie beginnt mit dem vereinbarten Beginn der laufenden Leistung, mangels einer entsprechenden Vereinbarung mit der erstmaligen Bereitstellung der laufenden Leistung. Nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Verbraucher kann den verlängerten Vertrag jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat kündigen. Gesetzlich vorgeschriebene elektronische Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere nach § 312k BGB, bleiben unberührt.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine oder mit einem Betrag in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Fälligkeitstermine erreicht, und eine ihm gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist. Einer Nachfrist bedarf es nicht, soweit diese gesetzlich entbehrlich oder uns das Abwarten unzumutbar ist.

Kündigungen sollen zur eindeutigen Dokumentation mindestens in Textform erfolgen. Die Einhaltung der Textform ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, soweit nicht im Einzelfall wirksam eine bestimmte Form vereinbart oder diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

15. Produkt-, Betriebs- und Maschinendaten

- 15.1** Soweit ein vernetztes Produkt oder ein verbundener Dienst Daten erzeugt, gelten die gesetzlichen Datenzugangs- und Datennutzungsrechte, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act). Zwingende Rechte des Nutzers werden durch diese Bedingungen nicht eingeschränkt.

- 15.2** Soweit dies nach der Verordnung (EU) 2023/2854 oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften für das jeweilige vernetzte Produkt oder den jeweiligen verbundenen Dienst erforderlich ist, informieren wir den Kunden vor Vertragsschluss in der Produktbeschreibung, der technischen Spezifikation oder einer gesonderten Datenanlage insbesondere über:

- a) Art, Format und geschätzten Umfang der Produktdaten und verbundenen Dienstdaten sowie darüber, ob diese Daten kontinuierlich und in Echtzeit erzeugt werden;
- b) die vorgesehene Speicherung der Daten, insbesondere Speicherort und Speicherdauer;
- c) die Möglichkeiten des Kunden, auf die Daten zuzugreifen, sie abzurufen, zu löschen oder ihre Bereitstellung an Dritte zu verlangen;

- d) unsere Eigenschaft als Dateninhaber oder die Identität und Kontaktdaten eines anderen Dateninhabers;
- e) die vorgesehenen Zwecke, für die wir oder ein anderer Dateninhaber nicht personenbezogene Daten verwenden dürfen;
- f) die Identität und Kontaktdaten des Inhabers eines verbundenen Dienstes, sofern dieser nicht mit dem Dateninhaber identisch ist;
- g) die Kommunikationswege, über die der Kunde den Dateninhaber kontaktieren und seine gesetzlichen Datenzugangs-, Datenbereitstellungs- und Datenweitergaberechte ausüben kann; und
- h) die Dauer des Vertrags über einen verbundenen Dienst sowie die Möglichkeiten seiner Beendigung.

Soweit für das jeweilige Produkt oder den verbundenen Dienst eine Datenanlage gesetzlich erforderlich ist, wird diese dem Kunden vor Vertragsschluss bereitgestellt und in den Vertrag einbezogen. Zwingende gesetzliche Informations-, Zugangs- und Nutzungsrechte bleiben unberührt.

- 15.3** Wir dürfen nicht personenbezogene Produkt-, Maschinen-, Nutzungs- und Betriebsdaten nur erheben, speichern, auswerten, verwenden oder Dritten bereitstellen, wenn und soweit hierfür eine gesetzliche Erlaubnis oder eine transparente vertragliche Vereinbarung besteht. Die jeweilige Datenanlage legt insbesondere die betroffenen Datenarten, Verwendungszwecke, Nutzungsberechtigten, Speicherdauer, etwaige Empfänger sowie technische und organisatorische Schutzmaßnahmen fest.

Soweit eine gesetzlich erforderliche vertragliche Vereinbarung über die Nutzung nicht personenbezogener Daten fehlt, werden die betreffenden Daten von uns nicht für eigene Zwecke verwendet. Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften verarbeitet. Gesetzliche Zugangs-, Weitergabe-, Wechsel- und Lösungsrechte bleiben unberührt.

- 15.4** Geschäftsgeheimnisse werden bei Datenzugang und Datenbereitstellung nach den gesetzlichen Vorgaben geschützt. Die Parteien vereinbaren erforderlichenfalls angemessene Schutzmaßnahmen, ohne zwingende Datenzugangsrechte auszuschließen.

16. Cybersecurity und Produktänderungen

- 16.1** Der Kunde installiert von uns bereitgestellte sicherheitsrelevante Aktualisierungen innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist, beachtet mitgeteilte Sicherheitshinweise, schützt Zugangsdaten und Schnittstellen vor unbefugtem Zugriff und informiert uns unverzüglich über erkannte Schwachstellen oder Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit unseren Produkten.

Nachteilige Rechtsfolgen wegen einer unterlassenen Installation treten nur ein, soweit wir den Kunden ordnungsgemäß über die Verfügbarkeit der Aktualisierung und die Folgen einer Nichtinstallation informiert sowie eine geeignete und verständliche Installationsanleitung bereitgestellt haben und die Nichtinstallation für den betreffenden Mangel oder Schaden ursächlich war. Gegenüber Verbrauchern gelten vorrangig die gesetzlichen Vorschriften über Aktualisierungspflichten.

- 16.2** Nicht freigegebene Änderungen an Hardware, Software, Parametrierung oder Sicherheitseinrichtungen erfolgen auf Verantwortung des Kunden. Gesetzliche Mängelrechte entfallen nur, soweit die Änderung für den Mangel oder Schaden ursächlich war. Gesetzliche Hersteller- und Produktsicherheitspflichten bleiben unberührt.

- 16.3** Der Kunde darf gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an Behörden oder sonst berechnigte Stellen vornehmen. Sicherheitslücken sollen, soweit rechtlich und tatsäclich zumutbar, zunäcst vertraulich an uns gemeldet werden, damit Schutzmaßnahmen koordiniert werden können.

17. Know-how und Vertraulichkeit

- 17.1** Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglic werdenden, als vertraulich bezeichneten oder nach den Umständen erkennbar vertraulichen technischen, kaufmännischen und sonstigen Informationen vertraulich. Sie verwenden diese nur zur Durchführung des Vertrags und gewähren Zugriff nur Personen, die ihn hierfür benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 17.2** Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt oder unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich, behördlich oder gerichtlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei wird vorab informiert, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 17.3** Die Parteien treffen nach den Umständen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes. Rechte zur Aufdeckung rechtswidriger Handlungen und sonstige gesetzliche Offenlegungsrechte bleiben unberührt.
- 17.4** Die Vertraulichkeitspflicht gilt für fünf Jahre nach Vertragsende fort. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie darüber hinaus, solange die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses bestehen.
- 17.5** Nach Vertragsende sind vertrauliche Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Beweisinteressen oder technisch nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand separierbare Sicherungskopien entgegenstehen. Fortbestehende Kopien bleiben vertraulich.
- 17.6** Sämtliche Rechte an unserem bereits vor Vertragsschluss vorhandenen oder unabhängig vom jeweiligen Auftrag entwickelten Know-how, an technischen Lösungen, Konstruktionsprinzipien, Berechnungsmethoden, Konzepten, Modellen, Vorlagen, Werkzeugen, Verfahren und sonstigen allgemein verwendbaren Arbeitsergebnissen verbleiben bei uns. Dies gilt auch, wenn diese im Rahmen der Durchführung eines Kundenauftrags verwendet, angepasst oder weiterentwickelt werden.

Soweit im Rahmen eines Auftrags urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützte projektbezogene Arbeitsergebnisse entstehen, erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht, soweit dies für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung, die Reparatur und die Veräußerung des von uns gelieferten Produkts, der Maschine oder Anlage erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die isolierte Vervielfältigung, gewerbliche Verwertung, Weitergabe oder Verwendung für Nachbauten, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Vom Kunden bereitgestellte Unterlagen, Konstruktionen, Daten und sonstige Arbeitsergebnisse bleiben im Eigentum beziehungsweise in der Rechtsinhaberschaft des Kunden. Der Kunde räumt uns daran die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Nutzungsrechte ein.

Rechte an Erfindungen und technischen Schutzrechten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und etwaigen individuellen Vereinbarungen. Ziffer 14 bleibt für Software und softwarebezogene Arbeitsergebnisse unberührt.

18. Exportkontrolle und Compliance

- 18.1** Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine anwendbaren nationalen, europäischen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Exportkontroll-, Zoll- oder Sanktionsrechts entgegenstehen. Die Parteien stellen einander die zur Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen in zumutbarem Umfang rechtzeitig zur Verfügung.

Der Kunde teilt uns insbesondere den vorgesehenen Endverwender, das Bestimmungsland, den Verwendungszweck und ihm bekannte Weiterlieferungen mit und stellt die von ihm zu beschaffenden Endverbleibserklärungen, Genehmigungen und sonstigen Nachweise rechtzeitig bereit. Die Einholung von Ausfuhrgenehmigungen, für die wir nach den anwendbaren Vorschriften als Ausführer verantwortlich sind, obliegt uns. Wir sind berechtigt, die Leistung bis zum Abschluss einer erforderlichen exportkontrollrechtlichen Prüfung oder bis zur Erteilung einer erforderlichen Genehmigung auszusetzen, sofern wir die Prüfung unverzüglich durchführen beziehungsweise die von uns zu beschaffende Genehmigung unverzüglich beantragen.

- 18.2** Ist eine Leistung aufgrund zwingender Vorschriften vorübergehend untersagt, ruhen die betroffenen Pflichten für die Dauer des Verbots. Ist die Leistung dauerhaft unzulässig, darf jede Partei den betroffenen Vertragsteil beenden. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12.

- 18.3** Der Kunde darf unsere Lieferungen, Software, Technologie und technischen Unterlagen weder unmittelbar noch mittelbar in einer Weise verwenden, ausführen, wiederausführen, weitergeben oder veräußern, die gegen anwendbares Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- oder sonstiges zwingendes Recht verstößt. Dies gilt insbesondere für Verbote oder Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Länder, Gebiete, Personen, Organisationen, Endverwender oder Verwendungszwecke.

Der Kunde wird entsprechende Beschränkungen in rechtlich erforderlichem Umfang an nachfolgende Erwerber und sonstige Empfänger weitergeben und angemessene Maßnahmen treffen, um Umgehungen zu verhindern. Er informiert uns unverzüglich über ihm bekannt gewordene Verstöße oder Umgehungsversuche.

Soweit für bestimmte Lieferungen gesetzlich oder aufgrund unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Vorschriften besondere Nichtwiederausfuhr- oder Vertragsklauseln vorgeschrieben sind, werden diese in den jeweiligen Einzelvertrag aufgenommen. Zwingende gesetzliche Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

19. Datenschutz

- 19.1** Wir verarbeiten personenbezogene Daten von Kunden, Ansprechpartnern und sonstigen betroffenen Personen nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Informationen zu Verantwortlichem, Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten werden in unseren Datenschutzhinweisen bereitgestellt.
- 19.2** Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Gemeinsame Verantwortlichkeit oder eigenständige Verantwortlichkeit wird, soweit erforderlich, gesondert geregelt.
- 19.3** Werbliche Kommunikation erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang. Gesetzliche Widerspruchsrechte bleiben unberührt.

20. Abtretung

- 20.1** Gegenüber Unternehmern bedarf die Abtretung nicht auf Geld gerichteter Ansprüche gegen uns unserer vorherigen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. § 354a HGB, gesetzliche Forderungsübergänge und Abtretungen im Rahmen üblicher Unternehmensfinanzierungen bleiben unberührt.
- 20.2** Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Rechte zur Abtretung werden nicht beschränkt.

21. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

- 21.1** Gegenüber Unternehmern ist Erfüllungsort für Zahlungen Deggendorf. Erfüllungsort für Lieferungen ist Deggendorf, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist eine Montage, Inbetriebnahme oder sonstige Leistung an einem bestimmten Einsatzort geschuldet, ist dieser Ort Leistungsort für die dort zu erbringenden Arbeiten, ohne dass hierdurch der vereinbarte Gerichtsstand geändert wird. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 21.2** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.
- 21.3** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Deggendorf. Gleiches gilt gegenüber Unternehmern ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland. Wir dürfen den Unternehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Für Verbraucher gelten ausschließlich die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 21.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB).

22. Verbraucherstreitbeilegung

- 22.1** Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- 22.2** Zwingende gesetzliche Informationspflichten und gesetzliche Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

23. Vorrang und Versionsstand

- 23.1** Diese Bedingungen ersetzen für neue Verträge ab ihrem Einbeziehungszeitpunkt die Lieferbedingungen 2018. Für bereits geschlossene Verträge gilt die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung fort, sofern die Parteien keine Änderung vereinbaren.
- 23.2** Stand dieser Liefer- und Leistungsbedingungen: 13. August 2026.